



Wichtige Information

Trier, den 03. Mai 2021

Die neue Fassung der Landesverordnung, die die Besuche und Testungen in Pflegeeinrichtungen regelt und die bis 31.05.2021 Gültigkeit hat, sieht weitreichende Lockerungen vor. Diese sind von dem Prozentsatz der geimpften Bewohner und der jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenz abhängig, was die Umsetzung für uns schwierig macht. So ist die Anzahl der Besucher pro Tag und pro Bewohner davon abhängig, ob mehr oder weniger als 90 % der Bewohner geimpft sind. In unserer Einrichtung sind etwas mehr als 90 % Bewohner geimpft. Dies kann sich rasch verändern, wenn nicht geimpfte Personen neu einziehen.

Sinkt die Anzahl der geimpften Bewohner **unter 90 %**, darf ein Bewohner **maximal vier Besucher aus maximal zwei Haushalten** an einem Tag empfangen. Die Mitarbeiterinnen an der Rezeption werden die Einhaltung dieser Regelung weiterhin überwachen. Bei einer Impfquote von **mehr als 90 %** gibt es **keine Beschränkung bei der Anzahl** der Besucher. Allerdings dürfen sich **in einem Zimmer** unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m **maximal fünf Personen** aufhalten.

Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von über 100** muss jeder Besucher beim Betreten der Einrichtung entweder

- einen **Impfnachweis** (Erst- und Zweitimpfung, letztere vor mindestens zwei Wochen)
- den **Nachweis** eines durch einen anerkannten Testdienst durchgeführten **negativen Schnelltests** vorlegen oder
- **sich in unserer Einrichtung testen lassen.**

Wir bitten um Verständnis, dass dies dann nur an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten möglich ist, da wir unsere Pflegefachkräfte in der Pflege der Bewohner brauchen und nicht permanent für Tests von ihrer eigentlichen Arbeit abrufen können. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen dringend, sich in einem Testzentrum testen zu lassen.

Liegt die **Sieben-Tage-Inzidenz unter 100** gibt es **keine Testpflicht für Besucher.**

Für Personen, die die Einrichtung mindestens einmal wöchentlich aufsuchen, also **Therapeuten und Friseurin**, gilt die **bisherige Testpflicht**. Die Testpflicht besteht **nicht, wenn diese Personen geimpft sind.**

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Impfnachweis bzw. den negativen Testnachweis immer mitzubringen.

Weiterhin müssen Sie sich beim Betreten und Verlassen der Einrichtung und bei Bedarf die Hände **sorgfältig desinfizieren.**

Weiterhin müssen Sie während Ihres gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung und in den Außenbereichen eine **FFP2-Maske** tragen.

Bei nicht geimpften Bewohnern muss weiterhin ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Ebenso besteht weiterhin die **bisherige Registrierungspflicht an der Rezeption.**

Die Heimleitung

MUTTER-ROSA-ALTENZENTRUM